



Antrag auf <input type="checkbox"/> Anerkennung / <input type="checkbox"/> Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG	
Ich beantrage festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung/ Nichtanerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind und mache folgende Angaben:	
Antragstellende Person: Familiename, Geburtsname, Vornamen, ggf. Namensbestandteile	
vollständige Anschrift	
Telefonnummer	ggf. E-Mail
Eheschließung: Tag der Eheschließung	Ort der Eheschließung
Standesamt	Register-Nr.
Ehegatte 1 im ausländischen Verfahren: Familiename ¹ , Geburtsname, Vornamen	Geburtsdatum und -ort
Ehegatte 2 im ausländischen Verfahren: Familiename ¹ , Geburtsname, Vornamen	Geburtsdatum und -ort
Ausländische Entscheidung, deren Anerkennung/Nichtanerkennung beantragt wird: (z. B. Scheidungsurteil, Nichtigkeitssurteil, Scheidungsurkunde)	
Datum der Entscheidung	Aktenzeichen
Ort	Staat
Datum der Rechtskraft der Entscheidung (Tag, ab dem die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist)	
Grund für die Anerkennung/Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung: (z. B. neue Ehe geplant - falls ja: Datum sowie Ort und Staat angeben; Bereinigung Melderegister)	

¹ Aktueller Familienname und Familienname bei Einleitung des ausländischen Verfahrens, falls abweichend

1	Staatsangehörigkeit(en) und wie erworben²:		
		Angaben zum Ehegatten 1	Angaben zum Ehegatten 2
	a) Staatsangehörigkeit(en) zum gegenwärtigen Zeitpunkt		
	b) Staatsangehörigkeit(en) zum Zeitpunkt der Eheschließung		
c) Staatsangehörigkeit(en) zum Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung			
2	Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention³:		
		Angaben zum Ehegatten 1	Angaben zum Ehegatten 2
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen) seit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen) seit	
3	Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt: (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen ist)		
		Angaben zum Ehegatten 1	Angaben zum Ehegatten 2
	a) Gewöhnlicher Aufenthaltsort zum gegenwärtigen Zeitpunkt. (vollständige Anschrift)		
	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort während des ausländischen Verfahrens (vollständige Anschrift und Zeitraum)		
	c) Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor dem ausländischen Verfahren (vollständige Anschrift und Zeitraum)		
	d) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten (vollständige Anschrift und Zeitraum)		
e) Datum der Trennung			

² z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die **mehrere Staatsangehörigkeiten** besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf einem besonderen Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

³ Bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf einem besonderen Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

4	Angaben zur Beteiligung der Ehegatten am ausländischen Verfahren:		
		Angaben zum Ehegatten 1	Angaben zum Ehegatten 2
	a) Wer hat das Verfahren eingeleitet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) Hat sich der Ehegatte in dem Verfahren geäußert? (z. B. schriftlich oder im Gerichtstermin)		
c) Falls keine Beteiligung erfolgt ist: Wann und auf welche Weise hat der Ehegatte von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z. B. durch Zustellung der Klageschrift)			
5	Wurde zwischen den Ehegatten eine Vereinbarung (z. B. Ehevertrag) mit einer Rechtswahl zu den Ehwirkungen oder der Scheidung getroffen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Vereinbarung beifügen)		
6	Stammen aus der Ehe minderjährige Kinder? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Geburtsjahr/e angeben)		
7	Angaben zum Familienstand:		
		Angaben zum Ehegatten 1	Angaben zum Ehegatten 2
	a) Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen) am (Datum) , in (Ort)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen) am (Datum) , in (Ort)
	b) Bestehen noch weitere (polygame) Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen) am (Datum) , in (Ort)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen) am (Datum) , in (Ort)
c) Ist einer der Ehegatten verstorben?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen) am (Datum) , in (Ort)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen) am (Datum) , in (Ort)	
8	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung oder Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen) am (Datum) , bei (Stelle) Aktenzeichen Sachstand		
9	Wurde bereits bei einem anderen Gericht (Behörde) ein weiterer Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe eingereicht? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis oder Entscheidung beifügen) am (Datum) , bei (Gericht/Behörde) Aktenzeichen Sachstand		

10	Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person (bitte Nachweise beifügen, z. B. Verdienstbescheinigung), falls kein Einkommen erzielt wird, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird.
	a) Einkommen, Angaben zum Lebensunterhalt monatliches Einkommen in Euro, sonstige Einnahmen (z. B. Arbeitseinkommen (netto), Rente, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, etc.)
	ohne Einkommen wird der Lebensunterhalt bestritten durch
	Vermögenswerte in EUR
	b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z. B. gegenüber Kindern) unterhaltsberechtigte Person(en)
	Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen in EUR
Die vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, des Verwaltungsaufwandes der Behörde in dem Einzelfall und der wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person festzusetzen. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sind ggf. auf einem besonderen Blatt darzulegen. In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, kann ggf. die Höchstgebühr erhoben werden.	
Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 15,00 bis 305,00 EUR erhoben wird. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.	
Mir ist bekannt, dass sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht aber auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für gemeinschaftliche Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.	
Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/oberlandesgericht-frankfurt-am-main . Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.	
Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.	
,	
Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person

Hinweise:

Über den Antrag wird in einem schriftlichen Verfahren entschieden.

Es wird daher gebeten, von fernmündlichen Anfragen Abstand zu nehmen.

Zur Zuständigkeit bestimmt § 107 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):

Absatz 2: Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll; die Landesjustizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft angemeldet ist. ³Wenn eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

Absatz 3: Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach dieser Vorschrift zustehenden Befugnissen durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Zum Verbleib bei der antragstellenden Person:**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- vollständige Ausfertigung oder vom Gericht des Entscheidungsstaates erteilte beglaubigte Abschrift der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und mit Tatbestand und Entscheidungsgründen im Original
Sofern die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift keinen Rechtskraftvermerk enthält, ist die Rechtskraft auf andere Weise nachzuweisen, z. B. durch eine Bescheinigung des Gerichts, dass gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist oder durch Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsregister
- Scheidungsurkunde bzw. Registereintragung im Original aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung die Registrierung erforderlich ist
- Heiratsurkunde, Familienbuch(auszug) oder Heiratsregisterauszug zu der Ehe, auf die sich die ausländische Entscheidung bezieht, im Original
Sofern das Original nicht vorgelegt bzw. beschafft werden kann, sind die Gründe anzugeben
- Nachweis der Personenidentität und Staatsangehörigkeit sowie evtl. weiterer Rechtsstellungen (z. B. anerkannte Asylberechtigung, anerkannte Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Spätaussiedler, etc.) der antragstellenden Person und - nach Möglichkeit auch - die des anderen Ehegatten in den unter Nr. 1 des Antragsformulars genannten Zeitpunkten, z. B. durch Vorlage von Kopien des ausländischen Passes, Personalausweises, Bescheides über die Anerkennung als asylberechtigte Person, Bescheides über die Anerkennung als Flüchtling, Spätaussiedler- oder Flüchtlingsausweises, Reisepasses, der Aufenthaltsgestattung, usw., soweit sich dies nicht aus der Entscheidung ergibt
- Erweiterte Meldebescheinigung der antragstellenden Person
- Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person (z. B. Verdienstbescheinigung)

Allen fremdsprachigen Urkunden muss eine - von einem in Deutschland anerkannten Übersetzer angefertigte und mit dem Vermerk der Richtigkeit versehene - Übersetzung beigefügt werden.

Ausländische Unterlagen bedürfen zur Verwendung in Deutschland in der Regel der Überbeglaubigung („Apostille“ oder „Legalisation“, nähere Informationen dazu: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718>)